Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1799

28.7.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1799 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2026

zur Zulassung von Einstufungsverfahren zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/303/EU

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 5120)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben p und t,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten die Handelsklassenschemata der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Teil B der genannten Verordnung. Gemäß Anhang IV Teil B Abschnitt IV Nummer 1 der genannten Verordnung wird für die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern der Muskelfleischanteil mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt, können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, und ist die Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Anhang V Teil A Nummer 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission ([2]) festgelegt.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2011/303/EU der Kommission ([3]) wurde die Anwendung von drei Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden zugelassen.

(3) Die Niederlande haben bei der Kommission beantragt, die Zulassung der Verfahren „Hennessy Grading Probe (HGP 7)“ und „CSB Image-Meater (CSB)“ zu widerrufen.

(4) Die Niederlande haben bei der Kommission auch beantragt, die folgenden neuen Verfahren zuzulassen: „AutoFom IV“, „CSB Image-Meater 2.0“ und „Fat-O-Meat'er II (FOM II)“. Zu diesem Zweck haben die Niederlande im Protokoll gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 eine detaillierte Beschreibung des Zerlegeversuchs übermittelt, in der die Grundsätze, auf denen das neue Verfahren beruht, die Ergebnisse des Zerlegeversuchs sowie die Formel für die Berechnung des Muskelfleischanteils aufgeführt sind.

(5) Ferner haben die Niederlande die Kommission ersucht, eine aktualisierte Formel für das Verfahren „Capteur Gras Maigre (CGM)“, das bereits mit dem Durchführungsbeschluss 2011/303/EU zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen wurde, zuzulassen.

(6) Die Prüfung dieser Anträge hat ergeben, dass bei den neuen Einstufungsverfahren und der Aktualisierung der Formeln für die zugelassenen Verfahren die Bedingungen und Mindestkriterien für die Zulassung gemäß Anhang V Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 für alle Anträge erfüllt sind. Die neuen Einstufungsverfahren und die neuen Formeln sollten daher in den Niederlanden zugelassen werden.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1182/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss 2011/303/EU der Kommission vom 20. Mai 2011 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden (ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/303/oj).

(7) Änderungen der betreffenden Verfahren oder Geräte zur Einstufung sollten nicht zugelassen sein, es sei denn, die Änderung wird ausdrücklich im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission genehmigt.

(8) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte der Durchführungsbeschluss 2011/303/EU aufgehoben werden.

(9) Damit die Marktteilnehmer genügend Zeit haben, sich an die technischen Anforderungen aufgrund der Einführung neuer Geräte und neuer Formeln anzupassen, sollte der vorliegende Beschluss ab dem 1. Januar 2027 gelten.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verwendung folgender Einstufungsverfahren zur Schätzung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern ist gemäß Anhang IV Teil B Abschnitt IV Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in den Niederlanden zugelassen:

a) das Gerät „AutoFom IV“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil I des Anhangs beschrieben sind;

b) das Gerät „CSB Image-Meater 2.0“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil II des Anhangs beschrieben sind;

c) das Gerät „Fat-O-Meat'er II (FOM II)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil III des Anhangs beschrieben sind;

d) das Gerät „Capteur Gras Maigre (CGM)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil IV des Anhangs beschrieben sind.

Artikel 2

Änderungen der in Artikel 1 genannten zugelassenen Einstufungsverfahren oder -geräte müssen durch einen Durchführungsbeschluss der Kommission genehmigt werden.

Artikel 3

Der Durchführungsbeschluss 2011/303/EU wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Er gilt ab dem 1. Januar 2027.

Brüssel, den 24. Juli 2026

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

EINSTUFUNGSVERFAHREN ZUR KLASSIFIZIERUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN DEN NIEDERLANDEN

TEIL I

AutoFOM IV

(1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „AutoFOM IV“ erfolgt.

(2) Das Gerät besteht aus 25 Breitband-Ultraschallwandlern (Frontmatec A/S) und einem Messbereich von 16,5 mm zwischen den einzelnen Wandlern. Die Ultraschalldaten betreffen Messungen von Rückenspeckdicken, Muskeldicken und damit zusammenhängenden Parametern. Die Messwerte werden über einen Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 64{,}48671 - 0{,}37519 \times R2P4 - 0{,}34035 \times R2P10 + 0{,}03625 \times R3P9,$$

Hierbei sind:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

R2P4 = die Rückenspeckdicke (ohne Schwarte) (in mm), an der Position P2,

R2P10 = die Rückenspeckmindestdicke (ohne Schwarte) (in mm) im gesamten Schlachtkörper (dieser Punkt definiert die Position MFT1),

R3P9 = die Dicke des Lendenmuskels (in mm) an der Position MFT1.

MFT ist die Position der Mindestspeckdicke (ohne Schwarte). MFT1 ist die Position der Mindestspeckdicke im gesamten Schlachtkörper, MFT2 ist die Position der Mindestspeckdicke der Lende, die dem unteren Teil des Bügels am nächsten liegt. Die Position P2 befindet sich gemessen an der Position MFT2 70 mm von der Wirbelsäule entfernt.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Warmgewicht von 60 bis 140 kg.

TEIL II

CSB Image-Meater 2.0

(1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Verfahrens „CSB Image-Meater 2.0“ erfolgt.

(2) Das Gerät CSB Image-Meater 2.0 (CSB-System SE) besteht aus einer geraden Führungsstange, einer Schwarz-Weiß-Kamera mit kleinem Erfassungsbereich, vier rautenförmigen LED-Lichtbalken und einem PC für die Bildanalyse. Alle Variablen des Image-Meater werden an der Trennlinie im Schinken (rund um den *Musculus gluteus medius*) gemessen. Die Messwerte werden über einen Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 66{,}56517 - 0{,}18436 \times ZPF + 0{,}04177 \times ZPM - 0{,}14654 \times MF - 0{,}17818 \times V4F,$$

Hierbei sind:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

ZPF = die geringste Speckdicke (mit Schwarte) (in mm) über dem *Musculus gluteus medius*,

ZPM = die Dicke des Lendenmuskels (in mm), gemessen als die kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des *Musculus gluteus medius* zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals,

MF = die mittlere Speckdicke des *Musculus gluteus medius* (in mm),

V4F = die mittlere Speckdicke (in mm) über dem vierten Wirbel.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Warmgewicht von 60 bis 140 kg.

TEIL III

Fat-O-Meat'er II (FOM II)

(1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Fat-O-Meat'er II (FOM II)" erfolgt.

(2) Das Gerät FOM II (Frontmatec A/S) besteht aus einem optischen Sensor, einem Tiefenmessgerät, einem Datenerfassungs- und -analysesystem sowie einem Display.

(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 68{,}94293 - 0{,}80855 \times X_1 + 0{,}02912 \times X_2,$$

Hierbei sind:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = die Rückenspeckdicke (mit Schwarte) (in mm), 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Außenseite und 4 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Innenseite zwischen der zweit- und der drittletzten Rippe senkrecht gemessen,

X_2 = die Muskeldicke (in mm), 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Außenseite und 4 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Innenseite zwischen der zweit- und der drittletzten Rippe senkrecht gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Warmgewicht von 60 bis 140 kg.

TEIL IV

„Capteur Gras Maigre (CGM)"

(1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Verfahrens „Capteur Gras Maigre (CGM)" erfolgt.

(2) Das Gerät CGM (Fives Syleps) ist mit einer Sonde von 8 mm ausgestattet, die aus einem optischen Sensor, einem Tiefenmessgerät und einem Datenerfassungs- und -analysesystem besteht. Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 69{,}14504 - 0{,}77025 \times X_1 + 0{,}00922 \times X_2$$

Hierbei sind:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = die Rückenspeckdicke (mit Schwarte) (in mm), 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Außenseite und 2,5 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Innenseite zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe senkrecht gemessen,

X_2 = die Muskeldicke (in mm), 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Außenseite und 2,5 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Innenseite zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe senkrecht gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Warmgewicht von 60 bis 140 kg.